



## **Hinweise zum Datenschutz im Sicherheitsüberprüfungsverfahren**

### **Auskunftsrecht von Betroffenen im Sicherheitsüberprüfungsverfahren**

(Stand: 10.08.2023)

#### **I. Was ist Gegenstand dieses Papiers?**

Gegenstand dieses Arbeitspapiers sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 23 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) zur Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten. Berücksichtigt wird dabei der Umgang mit Auskunftersuchen von betroffenen Personen gegenüber der zuständigen Stelle und mitwirkenden Behörde, das Unterbleiben einer Auskunft und die Besonderheiten der Einsicht in die Sicherheitsakte. Dieses Arbeitspapier gilt sowohl für öffentliche als auch nichtöffentliche Stellen. Es richtet sich dabei an die Organisationseinheit in einer Behörde oder einem Unternehmen, die Aufgaben des personellen Geheimschutzes oder vorbeugenden personellen Sabotageschutzes wahrnimmt und mit Auskunftersuchen Betroffener konfrontiert werden kann.

#### **II. Warum gibt es ein Recht auf Auskunft im Sicherheitsüberprüfungsverfahren?**

Unter gewissen Umständen kann es für Personen, die von einer Sicherheitsüberprüfung betroffen sind, wichtig sein zu erfahren, welche Daten über sie gespeichert sind. Der Auskunftsanspruch einer betroffenen Person gehört zu den elementaren Rechten zur Wahrung der informationellen Selbstbestimmung. Im Sicherheitsüberprüfungsrecht wird dieser Auskunftsanspruch bereichsspezifisch im SÜG geregelt.

#### **III. Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten**

Nach § 23 Abs. 1 SÜG ist auf Antrag von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde unentgeltlich Auskunft zu erteilen, welche Daten über die anfragende Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden. Der Auskunftsanspruch gegen die zuständige Stelle oder mitwirkende Behörde umfasst alle Daten aus der analogen oder elektronischen Sicherheitsakte/Sicherheitsüberprüfungsakte und alle Daten aus Dateien nach § 20 Abs. 1 SÜG, die dort für Zwecke des SÜG gespeichert sind. Das schließt auch solche Daten ein, die aus Anlass der Sicherheitsüberprüfung in einer Verbunddatei nach § 20 Abs. 2 Satz 2 gespeichert sind.

Im nichtöffentlichen Bereich ist gemäß § 25 Abs. 1 SÜG das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zuständige Stelle für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach SÜG. Die Aufgaben einer nichtöffentlichen Stelle nach SÜG übernimmt nach § 25 Abs. 3 SÜG eine oder ein Sicherheitsbevollmächtigte/r (SiBe) oder Sabotageschutzbeauftragte/r (SaBe). Für die Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten der nichtöffentlichen Stelle (Unternehmen) gilt ebenfalls § 23 SÜG (s. Geheimschutzhandbuch 4.7.6). Der Auskunftsanspruch gegenüber dem Unternehmen umfasst ebenfalls alle Daten der analogen



oder elektronischen Sicherheitsakte sowie alle Daten aus Dateien nach § 31 SÜG, die für Zwecke des SÜG gespeichert sind.

## **1. Wer gibt wem eine Auskunft und was ist dabei zu beachten?**

Jede Person, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden, ist auskunftsberechtigt. Dies können neben der betroffenen Person auch die mitbetroffene Person, Referenz- und Auskunftspersonen, die Eltern, der Arbeitgeber und im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre sein, die in der Sicherheitserklärung angegeben wurden. Der Auskunftsanspruch richtet sich dabei gegen die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde sowie ggf. die nichtöffentliche Stelle. Auskunftsberechtigte Personen können daher einen Antrag gegenüber der Behörde bzw. dem Unternehmen, welche/s die Sicherheitsakte/Datei führt, oder dem jeweiligen mitwirkenden Nachrichtendienst stellen. Die für den Bereich des Geheimschutzes zuständigen Stellen sollen nach § 3a Abs. 1 SÜG eine/n Geheimschutzbeauftragte/n oder Sabotageschutzbeauftragte/n bestellen. Verantwortlich für die Auskunft ist daher die/der Geheimschutzbeauftragte oder Sabotageschutzbeauftragte. Bei Unternehmen ist es die/der Sicherheitsbevollmächtigte oder Sabotageschutzbeauftragte gem. § 25 SÜG.

Wenn zuständige Stellen Auskünfte erteilen, müssen diese beachten, dass der Auskunftsanspruch nicht uneingeschränkt gilt. Sollte sich die Auskunft auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die mitwirkenden Behörden beziehen, ist die Auskunft nur mit deren Zustimmung zulässig. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, welche von der mitwirkenden Behörde an die zuständige Stelle übermittelt wurden (s. § 23 Abs. 2 SÜG). Diese Regelung soll den Nachrichtendiensten die Gelegenheit geben, eigene Sicherheitsinteressen und mögliche operative Belange zu schützen. Sollte die zuständige Stelle angefragt werden, welche personenbezogenen Daten an die mitwirkende Behörde übermittelt wurden oder umgekehrt, so muss sie bei der mitwirkenden Behörde nachfragen, ob darüber eine Auskunft erteilt werden darf. Sollte die mitwirkende Behörde die Zustimmung verweigern, ist die zuständige Stelle daran gebunden. Sie darf in ihrer Auskunft auch keinen Hinweis darauf geben, dass sie noch personenbezogene Daten gespeichert hat, über die sie wegen fehlender Zustimmung der mitwirkenden Behörde keine Auskunft erteilen kann. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass der oder die Auskunftsbegehrende über Umwege erfahren kann, ob und welche Daten bei der mitwirkenden Behörde gespeichert sind. Nur die mitwirkende Behörde kann beurteilen, ob ein Ausschlussgrund vorliegt. Sollte allerdings kein Ausschlussgrund vorliegen, so hat die mitwirkende Behörde, mit Rücksicht auf das Recht der informationellen Selbstbestimmung der anfragenden Person, die Zustimmung zu erteilen.

## **2. Wann unterbleibt eine Auskunft?**

Gemäß dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 SÜG ist die Auskunft grundsätzlich zu erteilen. Sie unterbleibt nur in begründeten Ausnahmefällen, soweit die Zustimmung der mitwirkenden Behörde für entsprechende Daten nicht erteilt wird oder Ausschlussgründe nach dem SÜG vorliegen. Es ist daher entscheidend, etwaige Ausschlussgründe vor der Auskunftserteilung zu prüfen. Diese sind in § 23 Abs. 3 SÜG geregelt. Genau diese Regelungen bilden auch die Grundlage, nach der die Nachrichtendienste eine Entscheidung über die oben beschriebene Zustimmung treffen. Für die zuständigen Stellen und mitwirkenden Behörden findet hier



eine Interessensabwägung nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip statt. Eine Auskunft darf nur dann ausnahmsweise unterbleiben, wenn das Interesse an der Geheimhaltung bestimmter Informationen das Interesse der anfragenden Person überwiegt. Dies ist gemäß § 23 Abs. 3 SÜG dann gegeben, wenn durch die Auskunft:

- die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährdet wird,
- die öffentliche Sicherheit gefährdet wird oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet werden oder
- Daten oder die Tatsache deren Speicherung, welche nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen von Dritten, geheimhaltungsbedürftig sind, offengelegt werden.

Im nichtöffentlichen Bereich wird in der Praxis allenfalls die dritte Variante eine Rolle spielen, da nach § 27 SÜG der nichtöffentlichen Stelle nur in seltenen Ausnahmefällen überhaupt sicherheitserhebliche Erkenntnisse mitgeteilt werden. Lediglich Hinweisgeber/innen könnten hier schutzbedürftig sein.

### 2.1. Gefährdung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung

Hier ist zu prüfen, ob durch die Auskunft selbst eine Gefährdung eintritt (z.B. Rückschluss auf die Arbeitsweise der Nachrichtendienste). Allein die Arbeitslast der auskunftspflichtigen Stelle durch eine hohe Anzahl von Anfragen reicht nicht aus. In der Praxis wird die Auskunftsverweigerung in einem solchen Falle auf bestimmte personenbezogene Daten begrenzt sein, da die anfragende Person bei der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung grundsätzlich weiß, dass personenbezogene Daten gespeichert wurden.

### 2.2. Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Wohl des Bundes oder eines Landes

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist gegeben, wenn die objektive Rechtsordnung, subjektive Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen oder Einrichtungen des Staates gefährdet sind. Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes entstehen durch die Beeinträchtigung oder Gefährdung der äußeren und inneren Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Auch die erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung oder eines freundschaftlichen Verhältnisses zu anderen Staaten oder internationalen Organisationen kann damit gemeint sein.

### 2.3. Geheimhaltung von Daten

Als Rechtsvorschrift für die Geheimhaltung bestimmter Daten kommen insbesondere Geheimhaltungsvorschriften des SÜG, die VSA und auch Geheimhaltungsvorschriften des Deutschen Bundestags in Betracht. Sind die angefragten personenbezogenen Daten berechtigterweise als Verschlussache eingestuft, sind sie von der Auskunft ausgeschlossen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach wegen der überwiegenden berechtigten Interessen von Dritten geheimhaltungsbedürftig sind. Dies kann beispielsweise dem Schutz der Vertraulichkeit von Referenz- und Auskunftspersonen dienen. Auch ohne eine Geheimhaltungszusage sind vertrauliche Informationen geheim zu halten, sofern ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Hinweisgebers besteht. Bei Daten, die von der mitwirkenden Behörde übermittelt



wurden, teilt diese der zuständigen Stelle immer mit, welche Informationen dem Quellschutz unterliegen und wie diesem im Rahmen einer Anhörung nach § 6 Abs. 1 SÜG Rechnung zu tragen ist. An diese Einschätzung ist die zuständige Stelle auch im Falle einer Auskunftserteilung gebunden.

### **3. Was ist bei Verweigerung der Auskunft zu tun?**

Eine Auskunftsverweigerung ist grundsätzlich zu begründen. Eine Begründung entfällt nur, wenn dadurch der mit der Auskunftsverweigerung einhergehende Schutz der benannten Rechtsgüter beeinträchtigt wird (s. § 23 Abs. 4 SÜG). Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung beispielsweise bei einer späteren Kontrolle im gerichtlichen Verfahren oder durch den BfDI.

Die Verweigerung, auch teilweise, seitens einer zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde ist ein Verwaltungsakt und daher mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Darüber hinaus ist die anfragende Person auf die Rechtsgrundlage einer eventuell entfallenden Begründung nach § 23 Abs. 4 SÜG und auf ihr Recht sich an den BfDI zu wenden hinzuweisen. Der Hinweis an den BfDI sollte auch dessen Dienstanschrift beinhalten.

Sollte die nichtöffentliche Stelle eine Auskunft ganz oder teilweise verweigern, stellt dies zwar keinen Verwaltungsakt dar, es sollte aber in jedem Fall, soweit möglich, eine Begründung und der Verweis auf den BfDI mit Dienstanschrift hinzugefügt werden.

### **IV. Auskunft durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

Wird der anfragenden Person keine Auskunft erteilt, darf sie stattdessen eine Auskunft an den BfDI verlangen (s. § 23 Abs. 5 SÜG). Dabei kann der BfDI sein umfassendes Kontroll- und Einsichtsrecht dazu einsetzen, festzustellen, ob das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Datenerhebung und Verarbeitung im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gewahrt wurde. Hierdurch wird der anfragenden Person ein Ersatzrecht (Kompensation) geschaffen, mit dem geprüft werden kann, ob sie in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt wurde. Dieses Recht ist nur im absoluten Ausnahmefall eingeschränkt, wenn im Einzelfall die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde feststellt, dass durch die Auskunft an den BfDI die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Im Regelfall hat der BfDI eine vollständige Auskunft zu erhalten und kann zusätzliche Informationen beziehen z.B. die Sicherheitsakte einsehen, um eine umfassende Prüfung vorzunehmen. Die Mitteilung des BfDI an die anfragende Person über das Ergebnis seiner Überprüfung darf keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, soweit diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt. Durch diese Regelung wird ebenfalls der Schutz der bereits benannten Rechtsgüter fortgesetzt. Der BfDI würde der betroffenen Person also lediglich mitteilen, ob er Datenschutzverstöße festgestellt hat oder nicht und welche Maßnahmen er ggf. ergriffen hat (z.B. Beanstandung).



## V. Einsicht in die Sicherheitsakte

Grundsätzlich darf die Sicherheitsakte nicht zugänglich gemacht werden (s. § 18 Abs. 3 Satz 2 SÜG). Unter einschränkenden Voraussetzungen gesteht das SÜG der anfragenden Person neben dem Recht auf Auskunft auch ein Einsichtsrecht zu. Nach § 23 Abs. 6 SÜG gewährt die zuständige Stelle bzw. die/der SiBe oder SaBe im Unternehmen (vgl. GHB Ziff. 4.7.6) der anfragenden Person Einsicht in die Sicherheitsakte, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Ein Auskunftsverfahren muss somit immer einer Einsicht vorgeschaltet sein. Denn Voraussetzung ist nach dieser Regelung, dass die erteilte Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Person nicht ausreicht. Beispielhaft hierfür kann die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klärung sein, bei der die anfragende Person feststellen will, ob ihre Auskunft vollständig ist oder ob noch belastende Angaben in der Sicherheitsakte sind. Im Rahmen des Verfahrens wären dem Gericht die Unterlagen vorzulegen und die betroffene Person würde davon Kenntnis erlangen. Um diesen Schritt der anfragenden Person zu ersparen, kann in einem solchen Fall die Einsicht in die Sicherheitsakte gewährt werden.

Hierbei sind einige Dinge zu beachten:

### 1. Begründung

Die anfragende Person muss glaubhaft darlegen, warum sie aus ihrer Sicht auf die Akteneinsicht angewiesen ist und warum eine vorangegangene Auskunft dafür nicht ausreicht. Dabei sind die Gründe für die Notwendigkeit der Akteneinsicht näher darzulegen und die Gewährung der Einsicht ist auf diese Punkte zu beschränken.

### 2. Einschränkungen

Gemäß § 23 Abs. 6 Satz 2 SÜG unterliegt die Einsicht in die Sicherheitsakte den gleichen Beschränkungen wie die Auskunftserteilung. Es ist sicherzustellen, dass bei der Einsichtnahme keine Kenntnis über die Daten erlangt wird, welche einem oben genannten Ausschlussgrund von der Auskunft unterliegen. Solche Daten sind der Akte vorübergehend zu entnehmen oder vorübergehend unkenntlich zu machen. In jedem Fall gilt, dass eine „unreflektierte Überlassung der Sicherheitsakte“ nicht zulässig ist.

Hinzu kommt, dass die Einsicht nur im Dienstgebäude der zuständigen Stelle erfolgen darf. Ein Versand an einen anderen Ort ist nicht zulässig. Entsprechend den Bestimmungen der Anhörung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SÜG kann die betroffene Person im Rahmen der Einsicht auch die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin in Anspruch nehmen. Sollte dies der Fall sein oder sollte die betroffene Person einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der Einsichtnahme beauftragt haben, ist diese Person vor der Einsichtnahme formell auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Fertigen von Kopien im Rahmen der Einsichtnahme ist unzulässig.

Ein Einsichtsrecht in die Sicherheitsüberprüfungsakte der mitwirkenden Behörde besteht nicht.



## VI. Praxisbeispiel

Grundsätzlich gibt es keine Vorschrift oder gar ein Formular, wie eine Auskunftserteilung auszusehen hat. Die jeweiligen Auskunftserteilenden können diese in eigener Verantwortung gestalten.

Beispielsweise kann die Auskunft wie folgt erteilt werden:

„Sehr geehrte/r Frau/Herr [...]

Gemäß Ihres Antrags nach § 23 Abs. 1 SÜG vom [...] erteile ich Ihnen Auskunft, welche personenbezogenen Daten zu Ihnen im Sicherheitsüberprüfungsverfahren gespeichert wurden.

In der von uns geführten Datei zu Sicherheitsüberprüfungen sind folgende personenbezogene Daten, die auf Ihren Angaben beruhen<sup>1</sup>, gespeichert:

Familienname:

Vorname(n):

Geschlecht:

Personenkennziffer<sup>2</sup>:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit(en):

Familienstand:

Beruf:

Wohnsitz(e):

Zudem sind folgende Textsegmente als Bearbeitungshinweise gespeichert:

- Einfache Sicherheitsüberprüfung Verschlusssachenschutz (Ü1 VS) eingeleitet am [...]
- Sicherheitsakte angelegt und unter [...] verwahrt
- [...]

In Ihrer (elektronisch) geführten Sicherheitsakte sind folgende Dokumente abgelegt:

- Aufforderung zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung vom [...]
- Sicherheitserklärung unterschrieben am [...]
- Auftrag zur Durchführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung Verschlusssachenschutz (Ü 1 VS) vom [...]

---

<sup>1</sup> Sollten die Daten nicht auf den Angaben der anfragenden Person beruhen (bspw. wenn die mitbetroffene Person oder eine Referenzperson anfragt) dann entfällt diese Aussage

<sup>2</sup> Falls vorhanden.



- Interner Aktenvermerk vom [...]
- Ergebnis der Ü 1 VS vom [...]
- Nachweis Erstbelehrung vom [...]
- Ermächtigung vom [...]
- Veränderungsmeldung zum Wohnsitz vom [...]
- [...]

Eine Auskunft darüber hinaus unterbleibt gemäß [...].<sup>3</sup> Sie können sich gemäß § 23 Abs. 5 SÜG an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wenden:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Graurheindorfer Straße 153  
53117 Bonn

#### Rechtsbehelfsbelehrung<sup>4</sup>

[...]

---

<sup>3</sup> Wenn die Auskunft nicht oder nur teilweise erfolgt, muss eine Begründung beigefügt werden. Sollte an dieser Stelle eine Begründung die Schutzzwecke der Auskunftsverweigerung gefährden, entfällt die Begründung und es muss auf § 23 Abs. 4 SÜG verwiesen werden.

<sup>4</sup> Nur bei öffentlichen Stellen und nur bei (teilweiser) Verweigerung der Auskunft.